

Straßenreinigungspflichten für Grundstückseigentümer

Das Stadtreinigungs- und Fuhramt möchte alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke innerhalb von bebauten Ortslagen liegen, über ihre Reinigungspflicht informieren. Leider müssen wir oder auch Andere feststellen, dass die Reinigung nicht immer so vorgenommen wird, wie es die Satzung der Stadt Gießen verlangt. Vielleicht liegt es daran, dass nicht alle Grundstückseigentümer über die Reinigungspflichten informiert sind. Deshalb haben wir hier die wichtigsten Regelungen aus der aktuellen Reinigungssatzung für Sie zusammengefasst:

Die Reinigungspflicht für Grundstückseigentümer umfasst die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst (siehe auch Broschüre „Tipps für den Winterdienst“).

Die ausgebauten Straßen sind regelmäßig so zu reinigen, dass Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden wird.

Die Straßen sind von den Grundstückseigentümern vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 18 Uhr zu reinigen, sofern nicht besondere Verschmutzungen ein sofortiges Reinigen notwendig machen. Das gilt nicht für die öffentliche Reinigung.

Die Reinigungspflicht bei ausgebauten Straßen umfasst das Entfernen von Schmutz, Erde, Schlamm, Laub, Unkraut, Gras und aller sonstigen nicht auf die Straße gehörenden Bestandteile. Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder Ähnlichem.

Der Staubentwicklung beim Reinigen ist durch Besprengen vorzuzorgen.

Der Straßenkehrriech ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder auf Nachbargrundstücke noch in Straßensinkkästen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, und zwar an zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Straßenmitte, an einseitig bebaubaren Straßen bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzung und bei Plätzen 8 m breit in Richtung Fahrbahn.

Ihr
Stadtreinigungs- und Fuhramt
Schlachthofstraße 40
35398 Gießen
Tel.: 0641 306-1639
Fax.: 0641 306-1650
E-Mail: stadtreinigung@giessen.de

